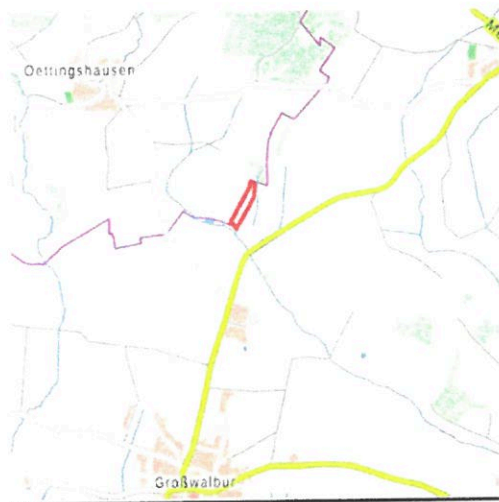


**Vollzug des Baugesetzbuchs**  
**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung**  
**der frühzeitigen Beteiligung**  
**gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan**  
**„Solarpark Hell“ und die 19. Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**



In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2023 wurde die Auslegung für den Bebauungsplan „Solarpark Hell“ (Gemeinschaftsprojekt Bad Rodach – Meeder) beschlossen gebilligt.

Die gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmten Entwürfe zum Bebauungsplan „Solarpark Hell“ Gemarkung Großwalbur mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, jeweils mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.11.2022, können im Zeitraum

**vom 11. April 2023 bis 12. Mai 2023**

im Bauamt der Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag:	8:00 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag zusätzlich:	14:00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch anzumelden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Gemeinde Meeder unter Bekanntmachungen eingestellt und können unter der Adresse [www.gemeinde-meeder.de](http://www.gemeinde-meeder.de) eingesehen und abgerufen werden.

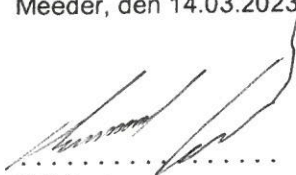
Während der Beteiligung können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift

des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Meeder, den 14.03.2023



Höfer  
Erster Bürgermeister

